



Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2447
VORLAGE

Kinderschutzdienst

Schachenstr. 1
66954 Pirmasens
06331/274010

Ihr Ansprechpartner:
Achim Baas

Telefon 06331/2740-41
Telefax 06331/274019
achim.baas@caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-pirmasens.de

12.09.2022

Anhörverfahren im Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und
Verbraucherschutz des Landtags Rheinland-Pfalz

Schutz für Opfer von sexueller Gewalt – Errichtung von Childhood-Häusern in
Rheinland-Pfalz prüfen

Antrag der Fraktion der CDU – Drucksache 18/3377

Sehr geehrter Herr Sprenger,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine schriftliche Stellungnahme zum o.a. Anhörverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Baas



Kinderschutzdienst

Schachenstr. 1
66954 Pirmasens
06331/274010

Ihr Ansprechpartner:
Achim Baas

Telefon 06331/2740-41
Telefax 06331/274019
achim.baas@caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-pirmasens.de

12.09.2022

Stellungnahme zum
Anhörverfahren im Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und
Verbraucherschutz des Landtags Rheinland-Pfalz

Schutz für Opfer von sexueller Gewalt – Errichtung von Childhood-Häusern in
Rheinland-Pfalz prüfen

Antrag der Fraktion der CDU – Drucksache 18/377

Die Kinderschutzdienste Rheinland-Pfalz unterstützen die Ziele der Childhood-Bewegung, möchten zu der Einrichtung eines Childhood-Hauses in Rheinland-Pfalz folgende ausführliche Stellungnahme abgeben.

Die **konzeptionellen Ziele der Childhood-Häuser** liegen darin, *„eine gut strukturierte, koordinierende zentrale Anlaufstelle zu etablieren, die alle notwendigen interdisziplinären Professionen unter einem Dach in ihrer Zusammenarbeit vereint (im Rahmen der jeweiligen Rechtsnorm), um damit eine möglichst optimale Versorgung für Kinder und Jugendliche mit Missbrauchserfahrungen zu sichern.“*¹

Damit folgt der Ansatz der Childhood-Häuser einer **kindzentrierten Arbeitsweise**, wie sie auch von den Kinderschutzdiensten (KSD) in Rheinland-Pfalz bereits seit Anfang der 1990er-Jahre umgesetzt und auch vom Beirat des UBSKM gefordert wird.²

¹ <https://www.childhood-haus.de/konzept/>

² https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Publikation__Betrifft_Alle/Positionspapier_zu_Kinder_in_rechtlichen_Verfahren.pdf

Im Hinblick auf eine mögliche Implementierung dieses neuen Projektes in das rheinland-pfälzische Hilfesystem ergeben sich vorab einige Fragen:

- Für welchen Einzugsbereich soll ein Childhood-Haus zuständig sein? Regional oder überregional/landesweit?
- Wie soll bei einer ggf. überregionalen Zuständigkeit
 - die Frage der örtlichen Zuständigkeit von Gerichten gelöst werden?
 - die Kooperation mit den regionalen Einrichtungen in den Kommunen gestaltet werden?
- Welche Erfahrungswerte liegen in den bereits bestehenden Childhood-Häusern vor? (Wie hoch sind die Fallzahlen? Wie gestalten sich bisherige Kooperation mit Jugendhilfe, Familiengerichten, Fachberatungsstellen)
- Könnte nicht der Aufbau, bzw. die Standardisierung und Optimierung bestehender regionaler Kooperationsstrukturen v.a. im Hinblick auf eine flächendeckende Versorgung, eine effektivere Möglichkeit sein, als der Aufbau eines neuen punktuellen Modellprojekts?

Aus der Sicht der Kinderschutzdienstarbeit möchte ich zunächst die Situation betroffener Kinder in den Hilfesystemen des Strafrechts und der Jugendhilfe kurz skizzieren:

Anmerkungen zur Berücksichtigung der Kinderinteressen im Strafverfahren

Die **häufig lange Dauer von Ermittlungs- und Strafverfahren** führt zu einer hohen psychischen Belastung der Betroffenen. Sie leben in einem ständigen Spannungszustand, warten auf den Fortgang des Verfahrens und können mit dem Geschehenen nicht abschließen. Eine therapeutische Begleitung wird oftmals kritisch beurteilt, da davon ausgegangen wird, dass die Wahrnehmung bzw. Erinnerung der Kinder dadurch verändert wird und daraus resultierende Abweichungen in den Aussagen das Kind als Zeuge unglaubwürdig machen. Aber „*mit der Empfehlung eines (vorübergehenden) Therapieverzichts wird der Strafanspruch des Staates über das Kindeswohl gestellt.*“ (Prof. Maud Zitelmann, 2019)³

Es sollte durch den Gesetzgeber und die Justizverwaltungen sichergestellt werden, dass Jugend-schutzverfahren zeitnah und vorrangig bearbeitet werden können.

Die **Anzahl von Vernehmungen und Befragungen** denen betroffene Kinder ausgesetzt sind, sollte auf ein Minimum reduziert werden. Eine Aussage vor Gericht sollte den betroffenen Kindern wenn möglich erspart werden. Ein geeigneter Ansatz dazu ist es, eine frühzeitige, kindgerechte audiovisuelle richterliche Vernehmung vorzunehmen. Dadurch können Aussagen gesichert und u.U. auf eine Vernehmung in der Hauptverhandlung verzichtet werden.

³ https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Hochschule/Fachbereich_4/Kontakte/ProfessorInnen/Zitelmann/20190613_Zitelmann_Kinderschutz_in_Hessen_LPR_versendet_6_2019-1__002__0.pdf

Solche Vernehmungen werden bereits an den rheinland-pfälzischen Gerichten durchgeführt, allerdings könnte diese Möglichkeit unserer Ansicht nach in Ermittlungsverfahren durchaus noch häufiger genutzt werden. Dazu braucht es zum einen eine **gute technische Ausstattung der Gerichte**, zum anderen fachlich **gut ausgebildete, spezialisierte Richter*innen**, die eine sensible, entwicklungsgerechte, non-suggestive Vernehmung durchführen können.

Die „*Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs*“ empfiehlt grundsätzlich eine **systematische Professionalisierung** von Staatsanwälten*innen und Richter*innen, die mit Jugendschutzverfahren betraut sind.

Andererseits darf der **Einsatz der Technik der audiovisuellen Vernehmung kein Automatismus** werden, sondern es ist ebenso zu überprüfen, ob er „*vom Kind her gedacht*“ ist. (So könnte es zum Beispiel für ein Kind, dessen Missbrauch vom Täter gefilmt wurde, hochbelastend bzw. retraumatisierend sein, vor laufenden Kameras über seine traumatischen Erfahrungen befragt zu werden.)

Grundsätzlich sollten **vor** der Entscheidung über die Erstattung einer Strafanzeige immer auch die Auswirkungen auf das Wohl des betroffenen Kindes bedacht werden. Betroffene sollten daher **vor Erstattung einer Anzeige eine rechtliche und psychosoziale Beratung in Anspruch nehmen** können. Diese sollten zeit- und ortsnah zur Verfügung stehen.

Die **Koordination und Kooperation** zwischen den verschiedenen im Strafverfahren involvierten Disziplinen wie Polizei, Gericht, Medizin, Jugendamt u.a. sollte verbessert werden.

Was aus Sicht der Kinderschutzdienste noch fehlt und dringend etabliert werden sollte, ist eine **standardisierte Vernetzung der im Strafverfahren involvierten Disziplinen in den Regionen**, z.B. Landgerichtsbezirken. Hier könnten regelmäßig konkrete Erfahrungen in Strafverfahren in Bezug auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der kindlichen Opferzeugen besprochen und ausgewertet werden.⁴

Einige Anmerkungen zum Kinderschutz und der Berücksichtigung der Kinderinteressen im System der Jugendhilfe

Kinder, die von sexualisierter oder körperlicher Gewalt betroffen sind, befinden sich meist auf einem sehr langen Weg, bis ihnen umfassend Schutz und Hilfe zu teil werden kann. Ein eventuell durchgeführtes Strafverfahren ist dabei nur eine von vielen Stationen, die durchlaufen werden können.

Vergleicht man die Zahl der Fälle mit denen sich die Strafverfolgungsbehörden befassen mit den Zahlen der Jugendhilfestatistiken, so bilden sie nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen ab. Der Beirat UBSKM kommt in seinem Positionspapier „*Hilfsangebote und strafrechtliche Fallbearbeitung bei sexuellem Missbrauch – vom Kind her denken und organisieren und dabei*

⁴ Siehe hierzu auch ausführlich: Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kinder und Jugendlichen. Download unter: <https://www.nationaler-rat.de/de/ergebnisse>

entwicklungsspezifische Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen“ zum Fazit: „... **dass der strafrechtliche Weg in Deutschland nicht der „Königsweg“ sondern ein selten (erfolgreich) beschrittener Weg ist**“⁵

Das erste und **größte Risiko im Kinderschutz ist nach wie vor, dass der Schutzbedarf eines Kindes überhaupt nicht erkannt wird** und das Kind oftmals im familialen Umfeld weiterhin körperlicher oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt bleibt. Kinder können sich aus Scham oder Angst niemand anvertrauen. Daher braucht es **Prävention, die Kinder unmittelbar erreicht**, sie über Kinderrechte, insbesondere das Recht auf gewaltfreie Erziehung informiert. So haben Kinder und Jugendliche auch ein

- Recht auf vertrauliche Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§8 Abs.3 SGBVIII)
- einen Rechtsanspruch auf eine Inobhutnahme auch ohne Angabe des Grundes. (§42 Abs.1 SGBVIII)

Die Fachkräfte der Kinderschutzdienste arbeiten seit ihrem Bestehen mit dem Instrument der vertraulichen Beratung von Kindern und Jugendlichen. Durch Änderungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) 2021 wurde diese wichtige Arbeit rechtlich besser abgesichert.

Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten (LehrerInnen, ErzieherInnen, SozialarbeiterInnen, u.a.) brauchen **Fortbildung**, damit sie Hinweise auf Missbrauch und Gewalt wahrnehmen, einschätzen und angemessene Interventionsschritte einleiten können.

Sie können dazu in konkreten Fällen auf die **Beratung durch „Insofern erfahrene Fachkräfte“** zurückgreifen. Die meisten der Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz bieten die Beratung nach § 8a/b SGB VIII als „Insofern erfahrene Fachkraft“ an.

Schutzmaßnahmen für Betroffene sind oft mit einer Inobhutnahme oder einer Unterbringung in einer Wohngruppe verbunden. Damit sind große Anpassungen an die neuen veränderten Lebensbedingungen erforderlich. Aus den Erfahrungen der Kinderschutzdienste zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche **vor allem eine dauerhafte, vertrauensvolle Begleitung und Unterstützung während des gesamten Schutz- und Hilfeprozesses brauchen**.

Kinder und Jugendlichen müssen im Hilfeplanverfahren nach § 34 SGB VIII ausreichend beteiligt werden. Dabei braucht es gute Beziehung, Zeit und Raum für vertrauliche Gespräche, damit Kinder sich äußern können. Fachkräfte in den allgemeinen sozialen Diensten der Jugendämter können dieser Aufgabe wegen ihrer immens hohen Fallbelastung selten gerecht werden.

Auch dem Kind nahestehende, unterstützende **Bezugspersonen brauchen zeitnah Unterstützung und Beratung**, um das Geschehene so verarbeiten zu können, dass das Kind nicht zusätzlich belastet wird.

Es besteht ein **Mangel an Psychotherapieplätzen für Kinder**, insbesondere im ländlichen Bereich. Häufig werden Wartezeiten durch Beratungstermine bei den Kinderschutzdiensten überbrückt.

Fachkräfte sollten zudem verstärkt im Bereich der **Hilfen für grenzverletzende Kinder und Jugendliche** geschult und ausgebildet werden. Hier besteht in Rheinland-Pfalz großer Handlungsbedarf.⁶

⁵ https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Publikation__Betrifft_Alle/Positionspapier_zu_Kinder_in_rechtlichen_Verfahren.pdf

⁶ Ausführlich dazu: Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Gemeinsame Verständigung. Juni 2021. Download unter: <https://www.nationaler-rat.de/de/ergebnisse>

Zusammenfassend bleibt vor dem Hintergrund der hier nur kurz skizzierten Situation des Kinderschutzes in den Systemen der Strafverfolgung und der Jugendhilfe zum Antrag auf die Einrichtung eines Childhood-Hauses festzuhalten:

- Um Vernehmungen im Strafverfahren kindgerechter zu gestalten, braucht es gute technische Voraussetzungen und entsprechend geschulte Fachleute. Praxisleitfäden zur kindgerechten Ausgestaltung der Verfahren wären hilfreich.
- Zur Verbesserung der Kooperation der Hilfesysteme bedarf es des stärkeren Ausbaus regionaler Vernetzungen der unterschiedlichen Akteure. Als Beispiele könnten die regionalen runden Tische zu häuslicher Gewalt dienen. Eine verpflichtende Teilnahme der Familien- und Strafgerichte wäre sinnvoll.
- Priorität sollte der Ausbau eines flächendeckenden Netzes von niedrighschwelligen Anlaufstellen (wie z.B. die Kinderschutzdienste) für betroffene Kinder und Jugendliche haben, die auch in ländlichen Regionen die Versorgung sicherstellen. Dazu benötigen diese Stellen eine gesicherte Finanzierung und eine bedarfsgerechte Personalausstattung.
- Der Ausbau präventiver Angebote und deren Evaluierung sollte angegangen werden. Hierunter fielen auch Angebote für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche.
- Die Errichtung eines Childhood-Hauses ist begrüßenswert, wenn dadurch ein landesweiter Effekt bezüglich der Verbesserung der Kooperation und Koordination der Hilfesysteme erzielt werden kann. Dazu müsste eine begleitende Evaluation erfolgen und die dort gewonnenen Erkenntnisse landesweite Umsetzung finden. Bestehende Strukturen sind dabei einzubinden und zu stärken.

Information zu den Kinderschutzdiensten:

Die 16 Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz an 18 Standorten sind zuständig für 26 Städte und Landkreise. Eine flächendeckende Versorgung aller 36 Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz konnte bisher noch **nicht** erreicht werden.

Die KSD befinden sich in unterschiedlichen Trägerschaften (Deutscher Kinderschutzbund, SOS-Kinderdorf, Diakonie, Caritas, Arbeiter-Samariter-Bund, DRK, u.a.), sie sind unter dem Dach eines Fachforums bei der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz eng miteinander vernetzt und arbeiten nach gemeinsamen Qualitätsstandards. Gefördert werden die Kinderschutzdienste vom „Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz“ als auch von den jeweiligen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Obwohl in den letzten Jahren viele Aufgaben hinzugekommen sind, sind die personelle Ausstattung der Kinderschutzdienste und die Landesförderung (Festbetrag) nicht angepasst worden.

Im Jahre 2021 wurden von den KSD in RLP 1331 (ohne Kurzberatungen) Kinder und Jugendliche betreut, davon 883 Mädchen und 448 Jungen. In ca. 50% der Fälle ging es um sexualisierte Gewalt, in rund 30% um körperliche Gewalt. In 49 Fällen wirkten Fachkräfte bei Straf- und Ermittlungsverfahren mit, in 40 Fällen bei familiengerichtlichen Verfahren.


(Achim Baas)